

Projekt Futura und seine Auswirkungen auf das Individuelle Sparkonto

Die Arbeiten am Projekt Futura laufen auf Hochtouren. Im September hat sich der Grosse Rat in der zweiten Lesung mit dem Grossprojekt befasst. Per 1. Januar 2015 soll die Bernische Lehrerversicherungskasse BLVK zusammen mit der Bernischen Pensionskasse BPK eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Viele Versicherte der BLVK haben ein Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto (IS). Was für Möglichkeiten bieten sich den Versicherten bis am 31. Dezember 2014? Und was geschieht danach? Der Pensionsplanungsexperte Roland Kuonen von Glauser+Partner beantwortet die wichtigsten Fragen.

Nicht alle Versicherten verfügen über ein Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto. Wie sind diese Guthaben entstanden?

Nur Versicherte mit einem überschüssigen Deckungskapital haben ein Guthabensaldo auf ihrem Individuellen Sparkonto. Dabei handelt es sich um Kapital, das versicherungstechnisch nicht benötigt wird. Entstanden ist es bei der Umstellung des Vorsorgereglements im Jahre 2005, als die Sparbeitragspflicht von Alter 20 auf 25 angehoben wurde, bei der Reduktion des versicherten Verdienstes oder bei Übertritten von anderen Pensionskassen, falls nicht das gesamte Kapital für die Deckung der Leistungen benötigt wird. Versicherte mit einem Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto sind voll eingekauft. Die anderen Versicherten können ihren Leistungsanspruch mit freiwilligen Einkäufen, die steuerlich begünstigt sind, verbessern.

Wie können diese Guthaben bis am 31. Dezember 2014 verwendet werden?

Diese Mittel können vielfältig eingesetzt werden. In erster Linie dienen sie dem Einkauf von Versicherungsjahren oder der Bezahlung von Verdiensterhöhungsbeiträgen. Sie können aber auch beansprucht werden, um die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bei unbezahltem Urlaub zu finanzieren. Hier kann der Versicherte zwischen einer Risiko- oder einer Volldeckung wählen.

Bieten sich bei der Rubestandsplanung mehr Möglichkeiten, wenn ein Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto vorhanden ist?

Ja, das Guthaben auf dem IS kann bei einem vorzeitigen Antritt des Ruhestandes beispielsweise für den Auskauf der Rentenkürzung oder die Vorfinanzierung einer AHV-Überbrückungsrente eingesetzt werden. Wer die Renteneinbusse infolge eines vorzeitigen Antritts des Ruhestandes abfedern möchte, ist dabei aber sehr oft am besten beraten, wenn er das Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto in Kapitalform bezieht und die Mittel in Ergänzung zu den Renteneinnahmen frei einsetzt. Auch beim Antritt des Ruhestandes im ordentlichen Pensionierungsalter 65 kann das Guthaben als lebenslängliche Altersrente bezogen werden.



Roland Kuonen, eidg. dipl. Bankfachexperte und Finanzplaner mit eidg. Fachausweis, ist Partner bei Glauser+Partner in Bern und Brig. G+P ist offizieller Finanzberater von LEBE und berät Lehrerinnen und Lehrer in Vorsorge-, Steuer- und Anlagefragen.

Kann das Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto auch in Kapitalform bezogen werden?

Ja, dabei bieten sich zwei Möglichkeiten. Die erste besteht darin, dass beim Altersrücktritt das Guthaben ganz oder teilweise in Kapitalform bezogen wird.

Grundsätzlich haben die Versicherten ja die Möglichkeit, bis zu 50 Prozent des Altersguthabens in Kapitalform zu beziehen. Schränkt der Bezug des IS in Kapitalform diese Teilkapitalbezugs-möglichkeit ein?

Nein, im Gegenteil. Faktisch bietet das Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto die Möglichkeit, mehr als 50 Prozent des gesamten Altersguthabens in Kapitalform zu beziehen. Ob dies Sinn macht, ist aber natürlich ganz abhängig von der individuellen Situation und den Bedürf-

nissen des Versicherten. Grundsätzlich ist die Frage «Kapital oder Rente» ein eigener Themenbereich, mit dem sich jeder Versicherte gut auseinandersetzen sollte. Bei Rückzügen von Vorsorgekapital ist dabei eine gute Steuerplanung empfehlenswert. Der Steuertarif beim Bezug von Vorsorgeguthaben aus der zweiten und dritten Säule (3a, gebundene Vorsorge) ist progressiv ausgestaltet. Es gilt deshalb, die Rückzüge nach Möglichkeit auf verschiedene Kalenderjahre aufzuteilen. Dabei werden Rückzüge von Ehepaaren für die Satzbestimmung zusammengezählt, wenn sie im gleichen Jahr erfolgen.

Und welches ist die zweite Möglichkeit?

Die Versicherten haben die Möglichkeit, das Guthaben bereits vor dem Antritt des Ruhestandes oder zum Zeitpunkt der Pensionierung zu einer Freizügigkeitseinrichtung bei einer Bank oder bei einer Versicherung zu transferieren. Dadurch erhöht sich die Flexibilität beim Rückzug der Mittel und es ergeben sich steuerliche Vorteile. Freizügigkeitsguthaben müssen bei Banken und Versicherungen erst mit Alter 69 (Frauen) und Alter 70 (Männer) bezogen werden. Der frühestmögliche Bezugszeitpunkt ist Alter 59 bei Frauen und Alter 60 bei Männern. Vorher dürfen Mittel aus Freizügigkeitskonten nur zurückgezogen werden, falls bestimmte Kriterien erfüllt sind, zum Beispiel Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum, Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, Abreise ins Ausland oder Invalidität. Diese Regeln erhöhen den Planungsspielraum beim Rückzug der Vorsorgegelder. Die BLVK darf das Guthaben auf maximal zwei Freizügigkeitskonten überweisen. Dadurch erhöht sich der Planungsspielraum für den gestaffelten Rückzug der Vorsorgegelder zusätzlich. Solange die Guthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen geführt werden, unterliegen sie zudem keiner Einkommens- und Vermögenssteuer und auch bei der Berechnung der AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige werden sie nicht berücksichtigt.

In welcher Form können Freizügigkeitsguthaben bei einer Bank oder Versicherung geführt werden?

Die Guthaben können in Kontoform oder als Wertschriftenanlage geführt werden. Freizügigkeitskonti werden mit 0,5 Prozent bis 1,25 Prozent besser verzinst als normale Sparguthaben. Die BLVK verzinst die Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto mit sehr guten 1,5 Prozent. Je nach Anlegerprofil und Restlaufzeit kann auch der Kauf von Vorsorgefonds geprüft werden. Zur Auswahl stehen einerseits klassische Anlagestiftungen mit unterschiedlichen Aktienquoten (0 bis maximal 50 Prozent), andererseits aber auch Fonds, die nach ökologischen und sozialen Kriterien nachhaltiger bewirtschaftet werden. Mit einer Wertschriftenanlage kann die Rendite auf diesen Guthaben weiter gesteigert werden. Je nach Aktienquote ergeben sich aber auch Wertchwankungsrisiken des Kapitals.

Und was geschieht mit dem IS beim allfälligen Wechsel per 1. Januar 2015 vom Leistungs- ins Beitragsprimat?

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass es im Beitragsprimat kein Individuelles Sparkonto mehr gibt. Das Guthaben auf dem IS wird übernommen und zum persönlichen Altersguthaben im Beitragsprimat da-zugerechnet. Das Geld geht also nicht verloren und kann bei der Pensionierung weiterhin in Kapital- und/oder Rentenform bezogen werden. Die bisherige Flexibilität und ein Teil der Planungsmöglichkeiten werden aber in Zukunft wegfallen. Wir empfehlen den Versicherten deshalb, vor dem 31. Dezember 2014 zu prüfen, ob sie Ihr Guthaben in das Altersguthaben im Beitragsprimat überführen wollen oder ob der Transfer zu einer Freizügigkeitseinrichtung vorteilhafter ist.

Wie wird der Saldo auf dem IS im Todesfall verwendet?

Derzeit wird im Todesfall das Guthaben auf dem IS in erster Linie dem überlebenden Ehegatten ausgerichtet. Bei dessen Fehlen wird das Individuelle Sparkonto an die rentenberechtigten Kinder ausbezahlt. Wenn es keine rentenberechtigten Kinder gibt, wird das IS gemäss den Bestimmungen in Art. 20a. Absatz 1 lit. a und b BVG, unter Ausschluss der Eltern und Geschwister, ausgerichtet. Bestehen pro Ka-

tegorie mehrere Anspruchsberechtigte, erfolgt eine Auszahlung zu gleichen Teilen.

Keine Auszahlung erfolgt, wenn der Versicherte weder rentenberechtigte noch andere anspruchsberechtigte Personen (z. B. Lebenspartner, Kinder) hinterlässt. In diesen Fällen wird das Guthaben als Solidaritätsbeitrag zu Gunsten aller Versicherten verwendet.

Je nachdem, wie die Risikoleistungen im neuen Primat ab dem 1. Januar 2015 ausgestaltet werden, könnten sich Nachteile ergeben. Im so genannten Duoprimat werden in der Regel die Altersleistungen gemäss dem vorhandenen Altersguthaben ausgerichtet, während die Risikoleistungen (Todesfall, Invalidität) von anderen Grössen, zum Beispiel dem versicherten Lohn oder dem prognostizierten Schlussaltersguthaben, abhängig gemacht werden. Die bisherige Auszahlung des Guthabens auf dem Individuellen Sparkonto würde also wegfallen.

Und was passiert, wenn ein Versicherter voll invalid werden sollte?

Derzeit wird in einem Invaliditätsfall das Guthaben in Form von zusätzlichem Kapital ausbezahlt. Falls die BLVK das Duoprimat wählt – welches den Versicherten in der Regel einen besseren Risikoschutz bringt – würde in Zukunft die Kapitalauszahlung an invalide Versicherte wegfallen.

Gemäss den Vorgaben zum Pensionskassengesetz soll der Primatwechsel so vollzogen werden, dass im Beitragsprimat unter gleichen Voraussetzungen dieselbe Altersrente erreicht werden kann wie im Leistungsprimat. Miteentscheidend ist dabei der Betrag der Austrittsleistung im Leistungsprimat. Dieser systembedingte Unterschied wird mit einer Übergangseinlage kompensiert. Riskieren Inhaber eines individuellen Sparkontos nicht, dass die Übergangseinlage, die Sie erhalten, tiefer ausfällt, weil Sie selber mehr Mittel mitbringen?

Nein, denn gemäss aktuellem Stand der Arbeiten wird das Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto bei der Berechnung der Austrittsleistung nicht berücksichtigt. Das Guthaben, das

die Versicherten mit dem Guthaben auf dem Individuellen Sparkonto mitbringen, wird im Beitragsprimat zusätzlich aufgerechnet. Die Gerechtigkeit unter den Versicherten soll also gewahrt bleiben. Gleich verhält es sich übrigens auch mit allfälligen Guthaben auf dem «Zusatz-Sparkonto vorzeitige Pensionierung» und dem «Zusatz-Sparkonto AHV-Überbrückungsrente». Diese werden zweckgebunden in den neuen Leistungsplan übernommen und separat ausgewiesen. Im Gegensatz zum Individuellen Sparkonto werden diese beiden Konten also auch in Zukunft geführt und nicht wie das IS aufgehoben.